



Beschlüsse der 104. Umweltministerkonferenz

Am 16. Mai 2025 fand die 104. Umweltministerkonferenz in Orscholz statt. Die Umweltminister und Umweltministerinnen der Länder berieten sich dabei auch zu vielen kommunalrelevanten Themen und fassten Beschlüsse, etwa zur Finanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen, zu Elementarschadenversicherungen, der EU-Wiederherstellungsverordnung und auch der Alttextilsammlung.

Der Vorsitz der Umweltministerkonferenz liegt 2025 beim Saarland. Die 104. UMK fand daher auf Einladung von Petra Berg, Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes, in Orscholz statt.

Unter TOP 9 stand das Thema Pflichtversicherung für Elementarschäden auf der Tagesordnung. In ihrem Beschluss betont die UMK die Notwendigkeit der Umgestaltung des bestehenden Systems der Elementarschadenabsicherung, welche sich aus der geringen durchschnittlichen Versicherungsquote von deutschlandweit ca. 54 % ergebe. Zudem bitten die Umweltminister der Länder den Bund, zeitnah das im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben umzusetzen, im Neugeschäft die Wohngebäudeversicherung nur noch mit Elementarschadenabsicherung anzubieten und im Bestandsgeschäft sämtliche Wohngebäudeversicherungen zu einem Stichtag um eine Elementarschadenversicherung zu erweitern. Die Wirksamkeit des Opt-out-Modells soll durch Bund und Länder evaluiert werden, um für den Fall einer Wirkungslosigkeit zeitnah weitere Schritte zur Einführung einer solidarischen Elementarschadenversicherung als Pflichtversicherung zu unternehmen.

Das Thema der zukünftigen Finanzierung von Klimaschutz und Klimaanpassung wurde in den TOPs 10, 11 und 40 ausführlich diskutiert. Dabei hat die UMK im Beschluss auch auf den im Koalitionsvertrag enthaltenen Prüfauftrag einer neuen Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz und Klimaanpassung hingewiesen und betont, sich im Rahmen des Eckpunkte-Papiers zur gemeinschaftlichen Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen durch Bund und Länder des Arbeitskreises „Gemeinschaftliche Finanzierung“ bereits mit dem Thema auseinander gesetzt zu haben. Zudem wird auf den UMK-Umlaufbeschluss Nr. 18/2025 hingewiesen, indem die zentrale Rolle der Kommunen bei der Umsetzung von Klima-Schutzmaßnahmen betont wird und eine verlässliche und unbürokratische Finanzierung von kommunalem Klimaschutz durch Bund und Länder gefordert wird. Auch alternative Lösungen zur Gemeinschaftsaufgabe sollen in Zukunft geprüft werden.

Unter TOP 40 Nr. 3 wird der Bund nochmals gesondert gebeten, gemeinsam mit den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden eine Lösung und einen Prozess für die rechtliche Verankerung einer verlässlichen und unbürokratischen Finanzierung von kommunalen Klimaanpassungsmaßnahmen, inklusive entsprechender dauerhafter Personalressourcen, durch Bund und Länder zu schaffen.

Auch die EU-Wiederherstellungsverordnung stand in den TOPs 14 – 17 auf der Tagesordnung. Die UMK sieht hier insbesondere Herausforderungen in fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen sowie dem höchst ambitionierten Zeitplan aufgrund der knapp bemessenen Fristen. Zudem sei eine breite und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig.

Unter den TOPs 30 und 31 wurde zudem die Zukunft der Alttextilsammlung diskutiert. In einem Beschluss stellt die UMK die derzeit schwierige Lage am Markt für Alttextilien fest, welche auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die seit Anfang 2025 zur getrennten Sammlung von Alttextilien verpflichtet sind, belasten. Die UMK begrüßt daher die in der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie verankerten erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien und bittet die Bundesregierung, diese nach dem endgültigen Beschluss der Richtlinie schnellstmöglich umzusetzen. Dabei solle aus den bisherigen Erfahrungen aus bestehenden Systemen der Produktverantwortung gelernt werden.

Bei der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) drängt die UMK auf eine schnelle Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung. Zudem wird es als erforderlich angesehen, den Ausbau der vierten Reinigungsstufe weiterhin zu fördern, bis Unklarheiten bezüglich der Finanzierung über die Herstellerverantwortung beseitigt sind. Dieser Ansatz ist wichtig und ausdrücklich zu begrüßen.

Zudem standen weitere relevante Themen, wie die Stärkung des Hochwasserschutzes durch das neue Sondervermögen oder die Stärkung der Resilienz der Wasserversorgung auf der Tagesordnung.

Anmerkung:

Die Beschlüsse der UMK zielen in die richtige Richtung und decken sich in weiten Teilen mit unseren kommunalen Forderungen. Insbesondere ist es begrüßenswert, dass den Ländern die Rolle der Kommunen bei Klimaschutz und Klimaanpassung bewusst ist und Lösungen für eine langfristige und ausreichende Finanzierung gefunden werden sollen. Hier müssen sich Bund und Länder nun zeitnah einigen, damit die dringend notwendigen Anpassungsmaßnahmen in den Kommunen schnellstmöglich umgesetzt werden können.

Auch bei der Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung teilen wir die Sorgen der Länder, dass es finanziellen und personellen Ressourcen mangelt und die Fristen nur schwer einzuhalten sind. Zu diesem Punkt wird der Austausch der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene mit dem BMWSB, dem BMUKN sowie den Ländern zeitnah fortgesetzt.

Statement „Pflichtversicherung für Elementarschäden prüfen und umsetzen“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) gegenüber dpa München vom 26.05.2025:

„Städte und Gemeinden sollten angesichts des großen Schadenspotentials von Hochwasser grundsätzlich auf eine Neuausweisung von Baugebieten in überschwemmungsgefährdeten Bereichen verzichten. Nur bei konsequenter Beachtung der möglichen Gefahrenlagen können gravierende Folgeschäden vermieden werden. Nach den bestehenden Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Kommunen im Übrigen bei der Planung neuer Baugebiete immer verpflichtet, für eine fehlerfreie Planung zu sorgen und die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur für Gebiete in unmittelbarer Nähe zu einem Fluss, sondern auch hinter Hochwasserschutzanlagen wie Deichen. Hinzu kommt:

In förmlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder auch Erweiterung von Gebäuden grundsätzlich untersagt. Ausnahmen von diesem im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelten Grundsatz sind an sehr hohe Anforderungen geknüpft und erfordern stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung und Begründung. Es bedarf daher in der kommunalen Praxis einer konsequenten Beachtung der vorgenannten Regelungen.

Aus Sicht des DStGB wäre es zudem sinnvoll, dass vom Bund bereits im Rahmen der MPK am 03.07.2024 vorgeschlagene Opt-out-Modell einer Elementarschaden-Pflichtversicherung als praxisgerechten Ansatz konkret zu prüfen und umzusetzen. Im Falle des Abschlusses von Neuverträgen oder auch bei Vertragsänderungen sollte zukünftig jeder Versicherer gesetzlich verpflichtet werden, mit der Wohngebäudeversicherung auch ein Angebot für eine Elementarschadensversicherung vorzulegen. Damit bliebe die Letztentscheidung dann beim Versicherungsnehmer. Die mit Vorlage eines solchen Versicherungsangebotes verbundene Hinweisfunktion wäre deutlich höher als bei der aktuellen Versicherungspraxis, die nur mit allgemeinen Hinweisen und Informationen arbeitet. Im Übrigen muss den Bürgerinnen und Bürgern klar sein, dass es keinen hundertprozentigen Schutz vor den Folgen von Hochwasser und Extremwetterereignissen gibt! Daher muss auch die Eigenvorsorge jedes Einzelnen immer im Blick bleiben und als wichtiger Baustein der Schadensminderung mitgedacht werden.“

Das vollständige Ergebnisprotokoll und die Protokolle der vergangenen Sitzungen sind abrufbar unter: www.umweltministerkonferenz.de

UMK-Umlaufbeschluss Nr. 18/2025:
www.umweltministerkonferenz.de

(Quelle: DStGB-Aktuell 2225-06)

gr-dr